S T A T U T E N

des Vereins „MONTESSORI-VEREINIGUNG STEIERMARK PPH AUGUSTINUM“

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

(1) Der Verein führt den Namen **„MONTESSORI-VEREINIGUNG STEIERMARK PPH AUGUSTINUM“**.
Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf den Wirkungsbereich der AbsolventInnen der Ausbildungskurse an der PPH Augustinum, vornehmlich aber auf das Bundesland Steiermark.
(2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 ZWECK

Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er bezweckt vor allem die Förderung der Erwachsenenbildung sowie der Entwicklungsarbeit und der Forschung auf der Grundlage der Montessoripädagogik. Der Verein bezweckt die pädagogische Arbeit Maria Montessoris in der Erziehung aus dem Geiste des Evangeliums zu pflegen und zu entwickeln.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

(a) Die Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Montessori-Pädagogik für KindergärtnerInnen, ErzieherInnen, LehrerInnen und interessierte Personen über 18 Jahren und die Schaffung der dazu geeigneten Einrichtungen;
(b) Die Anregung, Förderung und Unterstützung der Errichtung von Montessori-Kinderhäusern, Schulen und sonstigen Stätten der Erziehung;
(c) Träger solcher Einrichtungen zu sein;
(d) Die Gewährung ideeller und materieller Unterstützung von Lehrern und Erziehern, die im Sinne des Vereines tätig sind;
(e) Unterstützung und Förderung von Aktivitäten zur Integration Behinderter;
(f) Die Pflege der Zusammenarbeit mit österreichischen und ausländischen Montessori-Vereinigungen insbesondere mit „Montessori Österreich – Bundesverband“ (MOe-B) und Vereinigungen, die nach Richtlinien der AMI-Amsterdam arbeiten;
(g) Die Förderung der Anerkennung von Ausbildungsdiplomen;
(h) Der Betrieb von Entwicklungsarbeit und Tatsachenforschung.
(i) Durchführung von Montessori-Pädagogik-Grund- und Erweiterungskursen, Vorträgen, Tagungen, Seminaren, Hospitationen in Montessori-Kinderhäusern und Schulen, Mitteilungsblatt, Öffentlichkeitsarbeit.
(j) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial, Herausgabe von periodisch und einmalig erscheinenden Publikationen, Erstellung von Newslettern
(k) Veranstaltungen verschiedenster Art
(l) Der Verein kann zur Förderung des Vereinszweckes Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge

b) Erträgnisse aus den in § 3 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten

c) Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige freiwillige Zuwendungen, Förderungen

d) Werbung jeglicher Art

e) Sponsoring

f) Erträgnisse aus vereinseigenen Unternehmungen

g) Unterstützung von gleichinteressierten Gruppen

§4 ARTEN UND ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Ordentliche Mitglieder können Absolventen der unter §1 (1) genannten Ausbildungskurse werden.
(2) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder.
(3) Natürliche Personen, die kraft ihrer Tätigkeit zur Erreichung des unter §2 angeführten Vereinszweckes als Berater kooptiert werden.
(4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
(5) Die Aufnahme der fördernden Mitglieder und die Ernennung der kooptierten Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
(6) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
(2) Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz einmaliger Mahnung länger als 24 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder, die Ehrenmitglieder, fördernden Mitglieder sowie die kooptierten Berater sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereines besitzen das passive Wahlrecht in die Organe des Vereines.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden

§7 VEREINSORGANE

(1) Organe desVereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12) die Rechnungsprüfer (§ 13) und das Schiedsgericht (§ 14).

§8 GENERALVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Kalenderjahr innerhalb der letzten vier Monate des Jahres statt.
(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 8 Wochen stattzufinden.
(3) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
c. Verlangen der Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
d. Beschluss der/einer Rechnungsprüfer/in/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dieser Statuten).
(4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
(5) Die Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
(6) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
(7) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
(9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
(10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§9 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
(a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
(b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
(c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
(d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder;
(e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
(f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
(g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
(h) Entlastung des Vorstandes.

§10 DER VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem/Vorsitzender und seinem/er (ihrem/er) Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und seinem/er (ihrem/er) Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und seinem/er (ihrem/er) Stellvertreter/in.
(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt diese bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Funktion des/der Vorsitzenden kann von derselben Person nur zweimal hintereinander eingenommen werden.

(3) Den Vorstand ruft der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich ein.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
(6) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
(7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
(8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
(9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.
(10) Mitglieder können in beratender Funktion zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
(11) Der Vorstand kann einen pädagogischen Beirat, der aus ordentlichen, fördernden und kooptierten Mitgliedern bestehen kann, installieren.
(12) Dieser Beirat oder Mitglieder dieses Beirates können ohne Angabe von Gründen ihrer Funktion wieder enthoben werden. Auch erlischt diese automatisch mit einem Vorstandswechsel.
(13) Mitglieder des pädagogischen Beirates haben bei Vorstandssitzungen Stimmrecht (ausgenommen bei Beschlüssen gemäß Abs. 11 und 12).

§11 AUFGABEN DES VORSTANDES

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
   a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
   b) Vorbereitung der Generalversammlung;
   c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
   d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
   e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
   f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§12 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

(1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
(2) Der/die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzenden/e bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
(3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Kassier/in zu unterfertigen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in und des/der Kassiers/in ihre Stellvertreter.

§13 RECHNUNGSPRÜFER

(1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
(2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 7-9 sinngemäß.

§14 DAS SCHIEDSGERICHT

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den/die Vorgeschlagene/n das Los.
(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seine Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§15 AUFLÖSUNG DES VEREINES, WEGFALL DES BISHERIGEN BEGÜNSTIGTEN VEREINSZWECKES

1.) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3.) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

4.) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.